

Freunde und Förderer des Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V. – Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V. (FZML)“ in der Kurzform „Freunde und Förderer des FZML“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des FZML verwendet.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des FZML.
- (2) Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des FZML. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen des FZML.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden dem Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V. (FZML) mit der Auflage zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein formloser Aufnahmeantrag.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei

eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedervollversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) 1 stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der/dem Schatzmeister/in
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes des FZML muss dabei zwingend Mitglied des Vorstandes des Vereins „Freunde und Förderer des Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V.“ sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt.
- (4) Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende/der, 1 stellv. Vorsitzende(r), Schatzmeister/in) finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen die Gründe der Einberufung angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per E-Mail einberufen. Sollte ein Mitglied dem Verein keine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, wird jenes Mitglied per einfachem Brief informiert. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Poststempel oder Sendedatum der E-Mail).
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte der/des Vorsitzenden, der/des Schatzmeisterin/s, sowie der Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl eines Kassenprüfers
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - i) Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes, mit einer Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag bezahlt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden geleitet, bei der Abwesenheit durch einen der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig.
- (5) Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.
- (6) Beschlüsse sind von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand, der ihn dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das bleibende Vermögen ausschließlich dem FZML zu überweisen. Besteht das FZML nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedervollversammlung vom 16.06.2010 sowie Änderungen vom 27.06.2011 und 11.12.2013 in Kraft.